

Tagesordnung II Punkt 12 der öffentlichen Sitzung am 19. November 2009

Vorlagen-Nr. 09-V-51-0051

Ausgleichszahlung für die SGB-II-Ausbildungsvergütungen in der WJW

Beschluss Nr. 0512

1. Es wird zur Kenntnis genommen:
 - 1.1 Die Berufsausbildung von Jugendlichen auf der Grundlage des SGB II (jährlich 55 Neuanfänger) basierte in Wiesbaden bis zum Ausbildungsjahr 2008/2009 auf § 16 Abs. 2 SGB II („weitere Leistungen“ zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen).
 - 1.2 Die „Instrumentenreform“ im SGB-II-Bereich hat mit dem bisherigen § 16 Abs. 2 die Zulässigkeit der Erbringung „weiterer Leistungen“ zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen beseitigt und der Stadt damit die Möglichkeit genommen, die Ausbildungsvergütung im Umfang der bei der WJW geltenden Tarife aus Bundesmitteln zu erstatten.
 - 1.3 Dies schafft der WJW zwei Probleme:
 - 1.3.1 Für die bereits abgeschlossenen Ausbildungsverträge darf der SGB-II-Träger Erstattungen nur noch in Höhe der deutlich niedrigeren Sätze gemäß § 246 (2) SGB III vornehmen, die Differenz kann nicht mehr aus SGB-II-Mitteln bestritten werden (Anlage 1 zur Vorlage).
 - 1.3.2 In den neuen Ausbildungsverträgen dürfte die WJW nur noch die deutlich geringeren Vergütungen vereinbaren und hätte somit ab dem Ausbildungsjahr 2009/2010 im selben Ausbildungsjahr und Ausbildungsberuf zwei unterschiedliche Vergütungen, was innerbetrieblich nicht vertretbar ist.
 - 1.4 Die unter Ziffer 2 vorgeschlagene Lösung beinhaltet die Festlegung, dass der Differenzbetrag bei allen bestehenden Ausbildungsverträgen aus Mitteln der Kommunalen Beschäftigungsförderung und bei neu abzuschließenden Verträgen aus Mitteln der Jugendhilfe (Erziehungshilfe) übernommen wird.
2.
 - 2.1 Der Übernahme der unter 1.3.1 genannten Differenzbeträge in Höhe von maximal

im Ausbildungsjahr	2009/2010	290.564 €
	2010/2011	156.384 €
	2011/2012	9.985 €

aus Mitteln der kommunalen Beschäftigungsförderung wird zugestimmt (Anlage 2 zur Vorlage). Die Deckung erfolgt aus jährlichen Zuweisungen des Landes zu den Belastungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die Mittel werden bei Produkt 1.15.02.002 Ausbildungsförderung, Kostenart 785710 (Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an priv. Unternehmen) zugesetzt. Die Deckung erfolgt aus der Kostenart 785798 Beschäftigungsförderungsmaßnahmen bei Produkt Ausbildungsförderung.

Der Magistrat (Dezernat III/80 in Verbindung mit Dezernat VI/51) wird beauftragt, die notwendigen Vereinbarungen mit der Wiesbadener Jugendwerkstatt GmbH zu treffen.

2.2 Der Übernahme der unter 1.3.2 genannten Differenzbeträge in Höhe von maximal

im Ausbildungsjahr	2009/2010	109.566 €
	2010/2011	242.076 €
	2011/2012	383.483 €
	2012/2013 ff	400.124 €

aus Jugendhilfemitteln (Erziehungshilfe) wird zugestimmt (Anlage 3 zur Vorlage).

3. Der Bericht des Magistrats (Dezernat VI/51) vom 09.10.2009 wird zur Kenntnis genommen.

(antragsgemäß Magistrat 06.10.2009 BP 0868 und 20.10.2009 BP 0907)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .11.2009
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .11.2009
im Auftrag

1. Dezernat VI
Dezernat III i. V. m. Dezernat VI zu Punkt 2.1
mit der Bitte um weitere Veranlassung

2. Abdruck:
Dezernat III
Dezernat I/20
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Zieren-Hesse